

- Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder Verletzung der Schulpflicht (vgl. §§276, 277 StPO; §55 KKO; §51 SchKO),
- Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Eigentumsverfehlung (vgl. §§ 278-280 StPO; §2 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO),
- Verfahren bei selbständigen Einziehungen (vgl. §§281, 282).

2.2. Die Gerichte entscheiden in Strafsachen als **Kollegialorgan** (vgl. §6 GVG) in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen (Strafkammern bzw. Strafsenate) in erstinstanzlichen Strafverfahren und mit drei Richtern (Strafsenate) in zweitinstanzlichen Strafverfahren.

2.3. Zur **Beratung und Abstimmung** vgl. §§ 178—181 StPO; §7 Abs. 4 EGStGB/StPO.

2.4. Einzelrichterliche Entscheidungen sind nur in kreisgerichtlichen Verfahren zulässig:

- in Strafbefehlsverfahren (vgl. §270 Abs. 3);
- in beschleunigten Verfahren, wenn es zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist (vgl. § 257 Abs. 2);
- in Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Eigentumsverfehlung (vgl. § 279 Abs. 1);
- in Verfahren bei selbständigen Einziehungen (vgl. § 282).

Die richterliche Bestätigung (vgl. § 121) und der Haftbefehl (vgl. § 124 Abs. 1) außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung sind ebenfalls einzelrichterliche Entscheidungen. Im Strafbefehlsverfahren vor dem MG werden die gerichtlichen Entscheidungen vom Militär Richter getroffen (vgl. § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 5 MGO).

§10

Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.
- (3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

1.1. In der **Hauptverhandlung** prüft das Gericht eigenverantwortlich die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten und entscheidet abschließend darüber. Gegenstand der Hauptverhandlung ist das in der Anklage (vgl. § 155) bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß (vgl. § 194) erfaßte Verhalten des Angeklagten. Die in ihrem Verlauf während der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen bilden die alleinige tatsächliche Grundlage für die abschließende gerichtliche Entscheidung (vgl. § 222). Nur auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen kann das Gericht die Präsomption der Unschuld (vgl. Anm.2. zu § 6) widerlegen und Maßnah-

men der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 3. und 4. Kap. Allgemeiner Teil StGB) aussprechen. Auch im Strafbefehlsverfahren (vgl. §§ 270 ff.) kommt es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch (vgl. §§ 272, 274) einlegt.

1.2. Zuständiges Gericht ist das nach §§23, 30, 37 GVG sowie §§4, 8, 11, 14 MGO sachlich und nach § 164, §§ 169-174 StPO sowie §6 MGO örtlich zur Durchführung des Verfahrens berechnete und verpflichtete Gericht.

f.3. Mündlichkeit der Hauptverhandlung (vgl. § 11